



– Beitragsordnung –

§ 1 Geldbeiträge

1. Der monatliche Geldbeitrag wird vierteljährlich per Lastschriftverfahren eingezogen und beträgt für
 - aktive Mitglieder ab 25 Jahren 26,00 Euro
 - aktive Mitglieder zwischen 16 und 25 Jahren 21,00 Euro
 - aktive Mitglieder unter 16 Jahren
 - bis 30.06.2026: 9,00 Euro
 - ab 01.07.2026: 10,00 Euro
 - ab 01.07.2027: 11,00 Euro
 - passive Mitglieder 7,00 Euro
2. Im Fall einer Rücklastschrift wegen mangelnder Deckung oder ungültiger Kontoverbindung stellt der Verein dem Zahlungspflichtigen die tatsächlichen Kosten für die Rückbuchung im Sinne eines Schadensersatzes in Rechnung. Bereits ernannte Ehrenmitglieder haben Bestandsschutz und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Im ersten Quartal der Mitgliedschaft im Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe des zweifachen Monatsbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung zu entrichten; diese wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3 Arbeitsleistung und Ersatzbetrag

1. Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren hat pro Kalenderquartal seiner aktiven Mitgliedschaft entweder eine Arbeitseinheit oder einen Ersatzbetrag zu leisten. Private Gründe (z.B. Krankheit) befreien nicht von dieser Pflicht. Mitglieder, die eine Ehrenamtspauschale erhalten, haben keine Arbeitsleistung zu erbringen.
2. Die Mitglieder können sich bei den Organisatoren der Einsätze (ausschließlich Mitglieder des Vorstands oder Vereinsausschusses) anmelden oder über die Sportwarte eigene Vorschläge machen, die dem Vorstand zur Genehmigung übermittelt werden. Am Tag des Einsatzes stehen sie unaufgefordert bereit und unterschreiben auf einer Liste. Die Meldung der erbrachten Arbeitsleistung erfolgt ausschließlich durch die Organisatoren.
3. Es besteht kein Anspruch auf ausreichende Angebote für Einsätze.
4. Die Anzahl der Arbeitseinheiten für einzelne Arbeiten ist wie folgt
 - 4 Einheiten für
 - ganzjährige Übernahme definierter Aufgaben im Rahmen eines Ehrenamtes
 - Mitgliedschaft in einem Organisationsteam für eine spartenübergreifende Veranstaltung (z. B. Vereinsball, Heidelberger Herbst)
 - 2 Einheiten für
 - Werbung eines neuen Mitglieds
 - Teilnahme an unbezahltem, öffentlichkeitswirksamen Auftritt* mit Choreographie
 - 1 Einheit für
 - Mitarbeit bei einem freien Training (z.B. Playlist, Öffnen/Schließen)
 - Mithilfe bei vereinsinternen Veranstaltungen (Auf- oder Abbau, Kasse, Verkauf von Getränken oder Speisen) pro Stunde
 - Teilnahme an unbezahltem, öffentlichkeitswirksamen Auftritt* ohne Choreographie
 - Aufhängen von Plakaten oder Verteilen von Flyern pro Stunde

*d.h. ohne Vergütung oder geldwerten Vorteil (z.B. freier Eintritt); über die Öffentlichkeitswirksamkeit (Kriterien sind u.a. Ort, Publikum) entscheidet der Vorstand.

Für Arbeiten, die in dieser Regelung nicht genannt sind, legt der Vorstand fest, mit wie vielen Einheiten diese zu bewerten sind.
5. Der Ersatzbetrag pro nicht erbrachter Arbeitseinheit beträgt bei Mitgliedern ab 16 Jahren 10,00 Euro und bei Mitgliedern ab 25 Jahren 15,00 Euro. Er wird im letzten Quartal des laufenden Jahres oder im ersten Quartal des Folgejahres per Lastschrift eingezogen.

§ 3a Aussetzung der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen

1. Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen bzw. Zahlung eines Ersatzbeitrages ist bis auf weiteres ausgesetzt. Freiwillig von Mitgliedern erbrachte Arbeitsleistungen werden von Seiten des Vereins nicht registriert oder verwaltet.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder die Aussetzung ganz oder teilweise aufzuheben und die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen oder zur Zahlung eines Ersatzbeitrages wieder in Kraft zu setzen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere bei erhöhtem Personalbedarf für Aktivitäten des Vereins vor, z.B. bei Durchführung größerer Veranstaltungen.
3. Der Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten in geeigneter Weise bekanntzugeben und gilt frühestens ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Quartal des Geschäftsjahres, sofern der Vorstand keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
4. Die Höhe eines etwaigen Ersatzbeitrages darf den Gegenwert der nicht erbrachten Arbeitsleistung nicht unverhältnismäßig überschreiten.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung (MV) am 24.03.2012 beschlossen. Diese neue Fassung wurde von der MV am 23.03.2026 verabschiedet und tritt am 01.04.2026 in Kraft.